

Präambel

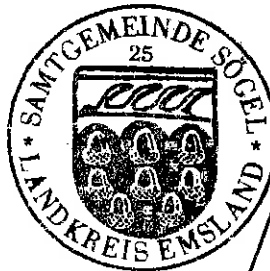
Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 und des § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

hat der Rat
der Samtgemeinde Sögel diese

99. Änderung des Flächennutzungsplans

- bestehend aus der Planzeichnung - beschlossen.

Sögel, den 19.05.2008



(Samtgemeindebürgermeister)

99. Änderung des Flächennutzungsplans

der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte

Landkreis Emsland

Planverfasser:

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindebürgermeister
Ludmillenhof
49751 Sögel

Verfahrensvermerke

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 15.06.2005 die Aufstellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den 29.05.2007

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Der Samtgemeindesausschuß der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 03.07.2007 dem Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.03.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Umweltbericht haben vom 25.03.2008 bis 25.04.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 25.04.2008

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 99. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nebst Umweltbericht in seiner Sitzung am 19.05.2008 beschlossen.

Sögel, den 19.05.2008

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung des Landkreises Emsland (A.Z.:.....) vom heutigen Tage unter Auflage/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den

.....
(Genehmigungsbehörde)

Der Rat der Samtgemeinde Sögel ist den in der Genehmigungsverfügung vom..... A.Z.: aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Sögel, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit 214 Abs. 1 bis 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde Sögel nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage:

ALK

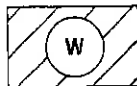
M 1 : 5.000

Herausgegeben vom GLL Meppen, Katasteramt Meppen. Vervielfältigungserlaubnis erteilt für die Samtgemeinde Sögel durch das Katasteramt Meppen.

Planzeichenerklärung

Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

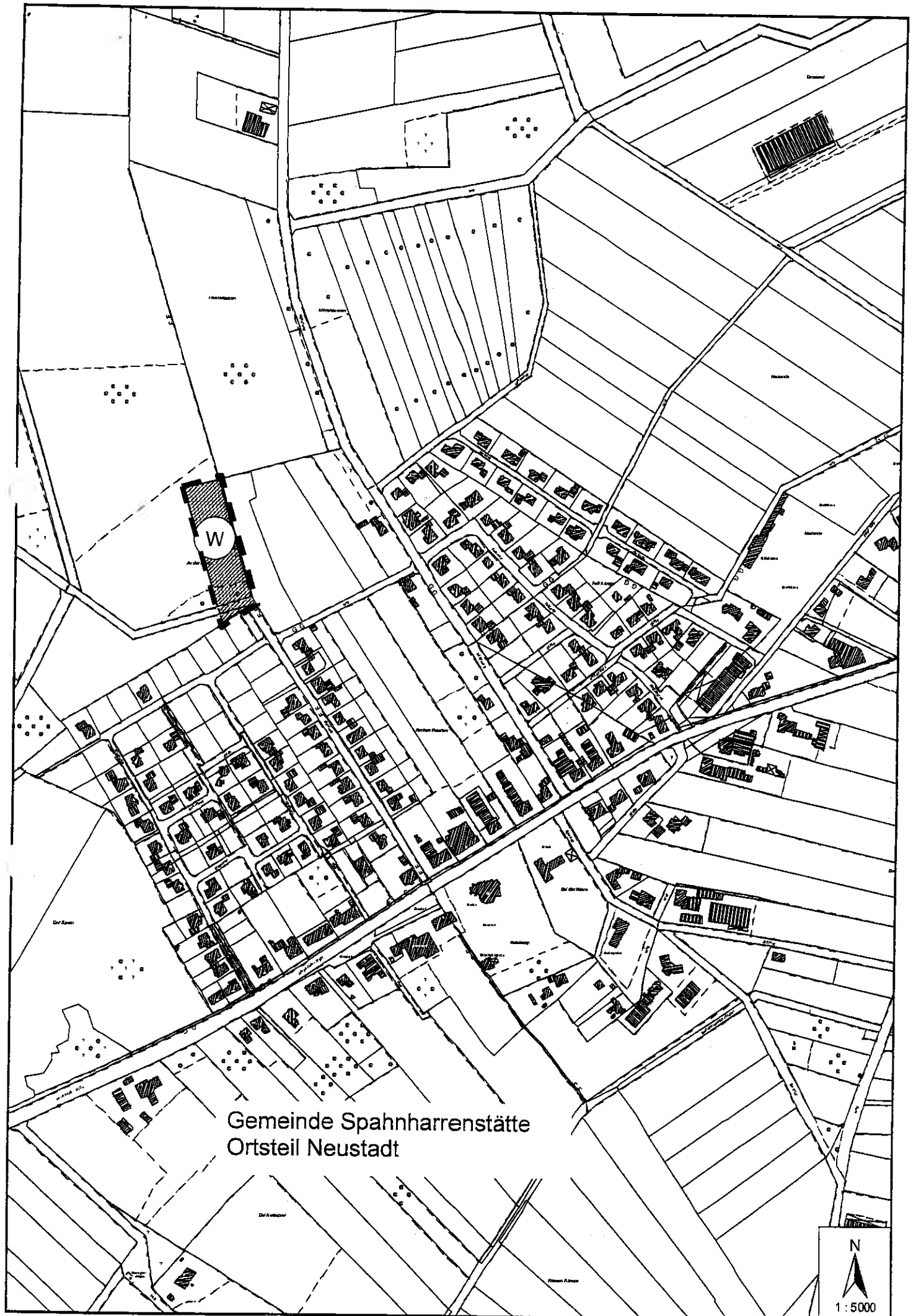
2. Sonstige Planzeichen



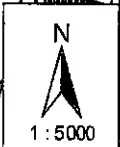
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
99. Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweis: -nachrichtliche Übernahme-

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

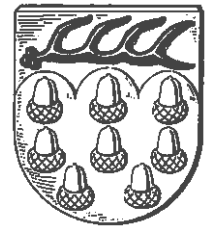


Gemeinde Spahnharrenstätte
Ortsteil Neustadt



Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindebürgermeister



49751 Sögel
Ludmillenhof

Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

**zur 99. Änderung des
Flächennutzungsplans der
Samtgemeinde Sögel**

**Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte
(Wohnbauflächen)**

U 1/19.05.2008

Begründung mit Umweltbericht

gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte, Landkreis Emsland

Gliederung

1. Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

- 1.1. Lage und örtliche Gegebenheiten des Plangebietes
- 1.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme
- 1.3. Übergeordnete Planungsvorgaben
- 1.4. Planungsanlass und Entwicklungsziel
- 1.5. Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung
- 1.6. Erschließung, Ver- und Entsorgung
- 1.7. Flächenbilanz

2. Umweltbericht

- 2.1. Einleitung
- 2.2. Bestandsaufnahme
- 2.3. Prognose und Maßnahmen
- 2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)
- 2.5. Sonstige Belange des Umweltschutzes
- 2.6. Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

3. Hinweise

4. Beteiligungsverfahren

5. Bearbeitung

6. Abwägung

7. Verfahrensvermerke

8. Anlagen

1. Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1.1. Lage und örtliche Gegebenheiten des Gebietes

1.1.1. Lage des Gebietes

Das Plangebiet der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Die Fläche des Plangebietes (Wohnbaufläche) liegt nördlich der Kreisstraße K 124 im Ortsteil Neustadt und umfasst eine Größe von 0,48 ha westlich der Gemeindestraße „Grenzweg“.

Die genaue Abgrenzung der Plangebiete ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

1.1.2. Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich größtenteils als Acker dar. Im südlichen Abschnitt ist der Teil eines Lärchenforstes vorhanden. Dieser grenzt an einen Feldweg (Nordkamp).

Nördlich befinden sich Waldflächen. Im Osten und Süden sind Wohnbauflächen vorhanden. Westlich schließt sich Acker an.

1.2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

Die Fläche des Plangebietes ist unbebaut und wird bis auf eine Teilfläche mit Lärchenbestand landwirtschaftlich als Acker genutzt. Südlich und östlich schließen unmittelbar bereits vorhandene Wohnbauflächen an.

In einem Abstand von 300 m ist südlich und nördlich entlang der Kreisstraße K 124 eine MI Nutzung vorzufinden.

Zwischen dem Plangebiet und dem vorgenannten MI-Siedlungsansatz befindet sich das weit ausgedehnte Wohnbaugebiet „Tickelbusch“.

Westlich und nördlich des Plangebietes sind weitere landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden.

1.3. Übergeordnete Planungsvorgaben

1.3.1. Aussagen des Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Entwurf von 2006, werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

1.3.2. Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP für den Landkreis Emsland ist der südliche Teil des Plangebietes Bestandteil eines Vorsorgegebietes für die Forstwirtschaft und der Hauptteil (Acker) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren liegt das geplante Wohngebiet laut RROP in einem Vorsorgegebiet für die Erholung und Trinkwassergewinnung.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist der Teil einer Waldfläche als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

In der Raum- und Siedlungsstruktur wird die Samtgemeinde Sögel auch als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen.

Gemäß RROP sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Vorrang- und Vorsorgegebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

1.4. Planungsanlass und Entwicklungsziel

1.4.1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Samtgemeinde Sögel will als Träger der Flächennutzungsplanung die Eigenentwicklung ihrer Mitgliedsgemeinden durch Darstellung entsprechender Bauflächen stärken. Seit Inkrafttreten des ursprünglichen Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1979 konnte die Samtgemeinde Sögel entgegen der allgemeinen negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum ihre Einwohnerzahl festigen. In der Gemeinde Spahnharrenstätte werden die Wohnbedürfnisse überwiegend innerhalb des Ortsteiles Neustadt abgegolten. Hier entstand nördlich der Kreisstrasse K 124 ein weit ausgedehntes Wohngebiet.

Das Bedürfnis der nachwachsenden Generation, in einer zukunftssicheren bzw. vertrauten Umgebung unter Wahrung einer sozialgerechten und sozialverträglichen Umwelt miteinander zu leben, setzt voraus, dass auch weiterhin ausreichende Wohnbauflächen vorgehalten werden.

Die Samtgemeinde Sögel sieht hier das Erfordernis, gemäß § 1 BauGB das dargestellte Plangebiet in der Gemeinde Spahnharrenstätte als Wohnbaufläche darzustellen. Gleichzeitig sollen Auswirkungen auf die angrenzende Nutzung dargelegt und zu erhaltende Landschaftsbestandteile gesichert werden. Darüber hinaus soll die Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild erreicht werden.

1.4.2. Absicht und Ziel der Planung

Mit der vorliegenden 99. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Samtgemeinde Sögel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung weiterer Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte erzielen. Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll der Gemeinde Spahnharrenstätte zur Deckung des kurzfristigen Wohnraumbedarfs dienen. In der Gemeinde Spahnharrenstätte wurden in den vergangenen Jahren durchschnittlich ca. 6 Baugrundstücke pro Jahr an Bauwillige vergeben. Nach den zur Zeit vorliegenden Vorentwurfsplanungen könnten aus der dargestellten Wohnbaufläche ca. 5 Baugrundstücke entwickelt werden. Mit dem vorliegenden Plangebiet wäre somit der kurzfristige Flächenbedarf für ein Jahr gedeckt.

Die Wohnbauflächen sollen daher den Siedlungsansatz nördlich der Kreisstraße K 124 fortführen. Die Darstellung der Wohnbauflächen beinhaltet somit gemäß § 1 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung.

Darüber hinaus hat sich die Samtgemeinde Sögel für die vorliegende Flächennutzungsplan folgende besondere Ziele gesetzt:

- Schaffung von Bauflächen für die Einfamilienhausbebauung zur Stärkung des Gemeinde Börger und Förderung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung;
- die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung;
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den sparsamen Umgang mit Grund und Boden;
- die Berücksichtigung der Belange der angrenzend vorhandenen Nutzungen unter Einbeziehung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen sind die Darstellungen der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes angemessen, orientieren sich an dem bestehenden Bedarf und tragen zur Erhaltung der noch vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte bei.

1.4.3. Standortwahl

Die Gemeinde Spahnharrenstätte ist 1966 durch den Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Spahn und Harrenstätte entstanden. Zwischen den beiden Dörfern befindet sich der Ortsteil Neustadt.

Im Bereich der Dorflagen von Spahn und Harrenstätte sind noch landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Der Ortsteil Neustadt wird hingegen durch Wohnbebauung geprägt. Hier befinden sich auch die öffentlichen und kulturellen Einrichtungen sowie Dienstleistungen und Geschäfte des Ortes.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgte in der Gemeinde Spahnharrenstätte somit überwiegend im Ortsteil Neustadt. Die Flächen nördlich der Kreisstraße K 124 wurden entsprechend dem Bedarf als Wohnbauland ausgewiesen und erschlossen. Im Verfahren zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 1993 der Teilbereich „Tickelbusch“ als Wohnbaufläche dargestellt. Diese ca. 6,58 ha große Fläche war gemäß Erläuterungsbericht vom 25.03.1993 zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauland bis ins Jahr 2001 vorgesehen. Auf Grund der geringeren Nachfrage in den letzten Jahren standen Teilflächen noch bis Anfang 2004 zur Verfügung. Darüber hinaus wurde mit der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes eine weitere Wohnbaufläche in Größe von 2,36 ha zwischen den Gemeindestraßen „Grenzweg“ und „Mühlenberg“ dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, den vorhandenen Siedlungsansatz im Bereich des Ortsteiles Neustadt der Gemeinde Spahnharrenstätte weiter fortzuführen. Zur Deckung des bestehenden Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen wird der Freiraum im Bereich des „Grenzweg“ einer Wohnbebauung zugeführt.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte konnte die Flächen bereits teilweise erwerben und somit die Realisierbarkeit der Planungsabsicht sichern.

Der Standort der dargestellten Wohnbaufläche beinhaltet auf Grund der direkten Anbindung an die bereits vorhandene Bebauung nördlich der Kreisstraße K 124 in der Gemeinde Spahnharrenstätte eine günstige und wirtschaftliche sowie kurzfristig zu erstellende Erschließungsmöglichkeit. Gleichzeitig wird in Teilbereichen die Auslastung der vorhandenen Erschließungsanlagen vollzogen. Die Flächen sind somit für die Schaffung von mittelfristig benötigtem Wohnraum geeignet. Die Fortführung des bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Bereich „Neustadt“ der Gemeinde Spahnharrenstätte entspricht den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

1.5. Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

1.5.1. Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im Ursprungsplan des Flächennutzungsplanes überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine kleine Teilfläche im südlichen Bereich wurde im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Wald“ ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einem „Gebiet zur Sicherung großräumiger Wasservorkommen“.

Die östlich sowie weiter südlich angrenzenden Flächen sind bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Westlich des Plangebietes ist teilweise die Darstellung „Wald“ vorgegeben.

Die im Bereich der Gemeinde Spahnharrenstätte verlaufende Kreisstraße K 124 ist als Verkehrsfläche, hier: überörtliche Straße, nachrichtlich dargestellt.

1.5.2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Eine differenzierte Darstellung bzw. Festsetzung der Art der baulichen Nutzung der Bauflächen ist im Bebauungsplan zu erarbeiten. Eine Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung ist ebenfalls nicht aufgenommen und bleibt der verbindlichen Bauleitplanung somit vorbehalten.

1.6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

1.6.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet soll über die bereits vorhandene Gemeindestraße „Grenzweg“ an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden.

Die Trassen der neu zu planenden Erschließungsstraßen innerhalb der Bauflächen werden eine wirtschaftliche Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen ermöglichen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein geeigneter Raum für die Leitungsführung zu berücksichtigen.

1.6.2. Schmutzwasser

Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Die Abwässer aus dem Plangebiet werden der Kläranlage in Sögel zugeführt. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird geachtet. Soweit erforderlich ist eine Vorreinigung (Ölabscheider o. ä.; vergl. Arbeitsblatt A 115 ATV) zu berücksichtigen.

1.6.3. Oberflächenwasser

Auf Grund des mittleren Durchlässigkeitswertes des anstehenden Bodens ist eine ober- bzw. unterirdische Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers überwiegend uneingeschränkt möglich. Einer Versickerung des Oberflächenwassers wird hierbei grundsätzlich Vorrang vor einer Ableitung eingeräumt. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen, sowie der Zu- und Abfahrten von Garagen ist in Anlehnung an § 14 Abs. 4 NBauO daher auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Das als unbelastend geltende Dach- und Terrassenflächenwasser ist ebenfalls auf den jeweiligen Grundstücken ober- bzw. unterirdisch versickern. Das anfallende Oberflächenwasser der privaten Grundstücke soll somit im Plangebiet oberflächlich versickert werden.

Das anfallende Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften über den vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden.

Insgesamt wird auf eine sparsame Versiegelung der Bauflächen hingewirkt. Für die Ableitung bzw. Versickerung werden die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes eingehalten, wonach z. B. für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser eine Erlaubnis gem. § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.

1.6.4. Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch den Wasserverband „Hümmling“ mit Sitz in Werlte unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt.

1.6.5. Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch den zuständigen Telekommunikationsträger.

1.6.6. Energieversorgung

Die Energieversorgung Weser-Ems AG, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom und Erdgas. Eine Befeuerung mit Erdgas sollte vorrangig angestrebt werden.

1.6.7. Sonstige Erschließung

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln -Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW- erstellt. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

1.7. Flächenbilanzierung

1.7.1. Bisherige Flächendarstellung

	0,40 ha	Fläche für die Landwirtschaft
	0.08 ha	Wald
Fläche insgesamt	0,48 ha	

1.7.2. Geplante Flächendarstellung

	0,48 ha	Wohnbauflächen
Fläche insgesamt	0,48 ha	

2. Umweltbericht

2.1. Einleitung

2.1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel soll eine Fläche in Größen von 0,48 ha einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Die Flächen liegen hierbei im Bereich der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Das Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße K 124 und soll in Größe von 0,48 ha als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Mit der Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wird eine Überbaubarkeit des Bodens vorbereitet. Durch die dauerhafte Versiegelung der Bodenflächen können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch die geplante Wohnbebauung jedoch nicht zu erwarten.

Aufgezeigt werden darüber hinaus Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Verkehrslärm, der WTD 91 und einer Altablagerung. Im gleichen Sinne werden vorhandene landwirtschaftliche Immissionen betrachtet.

Aufgrund der Planänderung wird eine ortsübliche Bebauung im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Ortslage vorbereitet. Folge dessen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Darüber hinaus sind im Plangebiet Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in die Landschaft vorgesehen.

2.1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung

2.1.2.1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u. a. durch die Anwendung des § 18 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 19 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 21 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

2.1.2.2. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung ist der fünfte Abschnitt: „Schutz, Pflege, und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu beachten. Das heißt, es ist zu prüfen, ob entsprechende Schutzkategorien oder Schutzgründe für das betroffene Gebiet vorliegen und somit gesonderte Vorschriften zur Anwendung kommen.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem NNatG geschützter Bereich gekennzeichnet.

2.1.2.3. Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 5 NNatG

In dem von der Naturschutzbehörde aufzustellenden Landschaftsrahmenplan wird gem. § 5 NNatG gutachterlich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen, die Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen der §§ 24 bis 28 b, 33 und 34 NNatG erfüllen sowie die für sie erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlichen Maßnahmen des Artenschutzes, die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (insbesondere beim Bodenabbau und für die Erholung in der freien Natur und Landschaft) dargestellt.

- Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist als Wald gekennzeichnet. Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden.

Die übrige Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) des Plangebietes ist als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten

laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

- Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Naturdenkmal (ND EL 26 2 Hügelgräber). „In der topographischen Karte sind 2 Hügelgräber eingezeichnet, die in der Örtlichkeit jedoch nicht ausgemacht werden können. Die hügelige Fläche wurde mit Kiefern und Fichten aufgeforstet“ (LRP).

Die Aussagen des LRP werden in den nachfolgenden Kapiteln soweit wie möglich berücksichtigt.

2.1.2.4. Landschaftsplan (LP) nach § 6 NNatG

Der Landschaftsplan soll die Zielsetzungen des LRP konkretisieren und Konflikte zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung benennen und bewerten. Als eigenständige Planung dient er dazu, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen zu formulieren. Die Samtgemeinde Sögel hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

2.1.2.5. Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach dem § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

2.1.2.5.1. Verkehrslärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Innerhalb des Plangebietes, dass als Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/40 dB (A) tags/nachts bzw. 55/45 dB/(A) bei Verkehrslärm einzuhalten.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als Grenzwerte definiert. In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Die Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.12.1990 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird der Abwägungsspielraum auch durch die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990) näher definiert. Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen werden dort Immissionsgrenzwerte (IGW) für ein allgemeines Wohngebiet von 59/49 dB tags/nachts genannt. In der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Sinne der Verordnung Maßnahmen erforderlich, wenn die jeweiligen maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden.

2.1.2.5.2. Gewerbliche Lärmimmissionen

Bezogen auf Gewerbelärm sind im Beiblatt 1 der DIN 18005 Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Diese betragen für ein

allgemeines Wohngebiet	55/40 dB (A)	tags/nachts
Mischgebiet	60/45 dB (A)	tags/nachts
Gewerbegebiet	65/50 dB (A)	tags/nachts.

Bezogen auf Anlagen im Sinne des BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

2.1.2.5.3. Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Erlass des MU vom 14.11.2000 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Wohn- /Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 10 v. H.).

2.1.2.5.4. sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z. B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 1a (6) Nr. 7 h BauGB).

2.1.3. FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 c (1) NNatG ist nicht erforderlich.

2.2. Bestandsaufnahme

Im Folgenden wird die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden wiedergegeben.

2.2.1. Bestehende Nutzungsstruktur, Schutzgut Mensch

Die Fläche des Plangebietes ist unbebaut und grenzt unmittelbar an eine Wohnsiedlung mit 150 Einfamilienhäusern im Ortsteil Neustadt der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Im Anschluss der vorhandenen Wohnbebauung ist nordöstlich großflächig Wald vorhanden. Innerhalb der Waldflächen befindet sich die Altablagerung

„Spahnharrenstätte, Neustadt“ mit der Anlagen - Nr. 454 407 422 -. Weiter nördlich ist ein Schweinemaststall vorhanden. Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 300 m verläuft die Kreisstraße K 124.

Sonstige Betriebe oder Anlagen von denen erhebliche Immissionen auf das Plangebiet einwirken könnten, sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Bezüglich vorhandener Immissionen wird wie folgt dargelegt:

a) Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:

" Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rand des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen."

b) Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m nördlich der Kreisstraße K 124. Auf Grund der Entfernung sind Lärmimmissionen auf Grund der K 124 innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

c) Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen durch eine ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftreten können und als zumutbar eingestuft werden..

d) Landwirtschaftliche Betriebe

Nördlich des dargestellten Plangebietes befindet sich ein Schweinemaststall in einer Entfernung von 370 m. Weitere landwirtschaftliche Stallanlagen sind im Untersuchungsraum von ca. 400 m um das Plangebiet nicht vorzufinden.

Zur Beurteilung der Immissionen ist daher festzustellen, dass zur Zeit ca. 410 m Mastschweine am Standort gehalten werden. Eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Stallanlagen ist nur in nördlicher Richtung möglich, da südlich Waldflächen angrenzen.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Landwirtschaftskammer Weser-Ems mit Schreiben vom 21.06.2007 mitgeteilt, dass gegen die Darstellung der Wohnbauflächen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Seitens der Samtgemeinde Sögel wird daher eine Beurteilung nach TA-Luft für nicht erforderlich gehalten.

Es ist daher festzustellen, dass Auswirkungen auf das Plangebiet auf Grund landwirtschaftlicher Betriebe und deren Immissionen nicht zu erwarten sind.

c) Altlasten

Zur Beurteilung des Gesamtkomplexes "Altlasten" wurde das Plangebiet selbst wie auch das benachbarte Gebiet bis zu einem Abstand von 500 m untersucht.

Neben Altablagerungen sind gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NABfG) des weiteren Flächen stillgelegter Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, als Altstandorte einzustufen bzw. als altlastenverdächtig anzusehen.

Nach Prüfung der im Altlastenkataster des Landes Niedersachsen erfassten Altablagerungen ist festzustellen, dass sich nordöstlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 120 m die im Altablagerungsverzeichnis des Landkreises Emsland mit der Bezeichnung „Spahnharrenstätte, Neustadt“ aufgeführte Altablagerung mit der Anlagen-Nr. 454407422 befindet.

In Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz wurde bereits im Zusammenhang mit der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes eine sachverständige Untersuchung (Projekt-Nr. 04.09.2299 vom 29.11.2004 des Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes) der nördlich angrenzenden Altablagerung (Anlagen-Nr. 454407422) veranlasst. Das Gutachten kann den Verfahrensunterlagen zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen werden.

Abschließend wird daher bei der gebotenen Abwägung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Altablagerungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und Prüfung der vorhandenen Unterlagen eine Beeinträchtigung des Plangebietes ausgeschlossen werden kann.

2.2.2. Beschreibung der Umwelt

2.2.2.1. Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der Sögel-Linderner Geest, die sich innerhalb der Haupteinheit des Hümmlings befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende, durch Niederungen gegliederte Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Parallel zu ihnen verlaufen die breiten, meist stark versumpften Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde). Die hügeligen Grundmoränenrücken sind vorherrschende Ackerbaugelände (Eschböden), auf denen vereinzelt Laubwaldparzellen vorkommen. Nadelholzaufforstungen liegen großflächig auf Dünenfeldern vor. Die Niederungen werden durch mäßig ertragreiches Grünland bestimmt. Vereinzelt kommen dort die natürlichen Erlen- und randlich auch Birkenbruch-Standorte vor.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)

2.2.2.2. Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes durch fortschreitende Wohnbebauung am Siedlungsrand von Spahnharrenstätte geprägt. So ist südlich eine nahezu vollständig mit Wohngebäuden bebaute Fläche vorhanden. Aufgrund des geringen Alters sind innerhalb dieses Gebietes keine das Ortsbild prägenden Gehölze vorhanden. Die in Richtung Plangebiet an den Grundstücksrändern vorgenommenen Anpflanzungen von Zierhecken können eine in die Landschaft einbindende Funktion noch nicht erfüllen.

Östlich des Plangebietes befindet sich z. T. eine größere Brachfläche. Im Nordosten und Südosten sind bereits jeweils neue Wohnhäuser errichtet worden.

Ein abschnittsweise innerhalb des Plangebietes gelegener, kleiner Lärchenforstbestand schirmt das südlich vorhandene Neubaugebiet von der weiteren freien Landschaft ab.

Im Norden prägen ältere und jüngere Nadelforste das Landschaftsbild.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der forstwirtschaftlichen Nutzung mit nicht einheimischen Nadelgehölzen und der Wohnbebauung keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Im LRP ist der gesamte Hümmling als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

2.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

2.2.2.3.1. Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte liegt im Bereich des Plangebietes ein Sandboden vor. Bei dem Sand handelt es sich danach um Flugsand der über Geschiebelehm liegt. Die natürliche Bodenentwicklung hat zu einem Pseudogley-Podsol geführt. Der Pseudogley-Podsol zeichnet sich durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential sowie Wasser- und Nährstoffspeichervermögen aus. Er gilt als wenig verdichtungsempfindlich jedoch als von Winderosion gefährdet.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

Die direkte Bestimmung des Bodens wurde mit einem Pürkhauer-Erdbohrstock bis zur Tiefe von 1 m auf der Ackerfläche des Plangebietes vorgenommen. Unter einer 30 – 45 cm mächtigen, humosen Oberbodenschicht konnte in beiden Bohrproben ein reiner Sandboden nachgewiesen werden (Anlage 1).

2.2.2.3.2. Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000 (1979) Grundwasser -Grundlagen- liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von > 200 – 300 mm im Jahr vor. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag gilt aufgrund der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung als „gering“.

2.2.2.3.3. Altlasten

Der Samtgemeinde Sögel liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Änderungsgebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

2.2.2.4. Klima / Luft

Das Änderungsgebiet zählt klimatisch zur maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten.

Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach TA Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

2.2.2.5. Arten und Lebensgemeinschaften

2.2.2.5.1. Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Stieleiche und Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hänge-Birke, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Zitterpappel und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor. Im Flattergras-Buchenwald treten darüber hinaus Hainbuche und Winterlinde hinzu.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2003)

2.2.2.5.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt. In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde und der Gesetzesanpassung wurde eine saP auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung durchgeführt (Anlage 2).

Im Rahmen der saP wurde festgestellt, dass eine Betroffenheit von einigen streng geschützten Arten vorliegen kann.

2.2.2.5.3. Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3.

Sandacker (ASm)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird bislang als Acker genutzt. Die

Ackernutzung setzt sich in westlicher Richtung nahtlos fort. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme stellte sich der Abschnitt des Plangebietes als abgeernteter Maisacker dar. Angrenzend war eine Bestellung mit Wintergetreide vorgenommen worden. Östlich grenzt ein ausgewiesenes Baugebiet an. Im Norden schließt sich ein dichter Nadelforst aus Kiefer und Lärche an. Südlich befindet sich ebenfalls ein Lärchenforst.

Lärchenforst (WZL), Einzelbaum (HE)

Der südliche Teil des Plangebietes wird von einem Feldweg (Nordkamp) mit begleitendem Grünstreifen eingenommen. In dem Grünstreifen stocken eine ältere Stieleiche und zwei Linden. Die Bäume haben Stammdurchmesser von ca. 0,4 bis 0,6 m. Der Stamm der Eiche weist eine Beschädigung auf und der Kronenaufbau ist beeinträchtigt. Auf Höhe eines Wohnhauses ist Brennholz abgelagert worden.

Der Feldweg ist mit Schotter befestigt und auf einer Breite von 3,5 bis 4 m regelmäßig befahren, so dass keine Vegetationsbedeckung vorhanden ist.

Der nördlich angrenzende Gehölzbestand wird im Bereich des Plangebietes in der Baumschicht fast ausschließlich von der Lärche gebildet. Am östlichen Rand ist eine Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,7 m vorhanden. Die Strauchschicht ist lediglich in den Randbereichen vorhanden und wird von Schwarzem Holunder, Eberesche und etwas Stieleiche gebildet. Die Krautschicht ist nur sehr spärlich in Form von Goldnessel, Dornigem Wurmfarne und etwas Drahtschmiele vorhanden. In weiten Bereichen des Bestandes sind Gartenabfälle und Strauchschnitt abgelagert worden. Am nördlichen Rand zum o.g. Acker ist auch Bodenmaterial zu unregelmäßigen Mieten zusammen geschoben worden. Der Lärchenforst hat eine Breite von ca. 15 m – 20 m. Die Breite nimmt in westlicher Richtung außerhalb des Plangebietes ab.

2.2.3. Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Samtgemeinde Sögel sind innerhalb des Plangebietes keine Bodendenkmale und keine weiteren sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in einem Waldgebiet ein Naturdenkmal (ND EL 26 2 Hügelgräber).

2.3. Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

2.3.1. Auswirkungen auf den Menschen/Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bisher unbebaut und wird größtenteils als landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Ackerland genutzt. Die Ackerflächen angrenzend zum vorhandenen Wohnbaugebiet stellen auf Grund ihrer Nutzung kein Areal von hoher Bedeutung als Erholungsraum für die Wohnbevölkerung dar.

Durch die zukünftige Bebauung wird in erster Linie die Wahrnehmung des weiten, offenen Landschaftsbildes beeinträchtigt. Vorbelastungen sind diesbezüglich jedoch durch die südlich und östlich angrenzenden Wohnbaugebiete gegeben.

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen sind für die Menschen insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) möglich.

Das Plangebiet wird im Osten von der Gemeindestraße „Grenzweg“ begrenzt. Es

handelt sich hierbei um einen Verkehrsweg, der keine städtischen oder regionalen Verbindungs- bzw. Durchgangsverkehrsfunktionen übernimmt. Durch den zusätzlichen Ziel- und Abgangsverkehr der ca. 5 bis 6 neuen Bauplätze sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen wie Erschütterungen, Licht oder Abwärme sind durch die spätere Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.3.2. Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

2.3.2.1. Landschaftsbild/Ortsbild

Mit der Bebauung werden die südlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen erweitert. Unbebaute Landschaft, die bislang als Acker und abschnittsweise als Lärchenforst genutzt wurde, geht verloren.

Aufgrund der im Norden vorhandenen Gehölzbestände wird das zukünftige Wohngebiet in dieser Richtung nicht zu einer weit reichenden Veränderung des Landschaftsbildes führen. Lediglich aus Richtung Westen werden die Wohnhäuser wegen der freien Ackerflur über eine größere Entfernung wahrnehmbar. Allerdings würde sich die Ansicht bereits jetzt in vergleichbarer Weise mit der vollständigen Bebauung der angrenzenden Flächen ergeben.

Durch die Anlage von Pflanzstreifen an der zukünftigen westlichen und der nördlichen Außenseite des Wohngebietes kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Die Eingrünung wird mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen vorgenommen. Die Anlage von Gärten sowie die Anpflanzung von Straßenbäumen wird zusätzlich zu einer ortstypischen Durchgrünung des Gebietes führen. Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche werden darüber hinaus ebenfalls zu einer Aufwertung des Schutzgutes im Gemeindegebiet beitragen.

2.3.2.2. Boden/Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftig mögliche Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Das Wohngebiet wird in einem Bereich entwickelt, welcher laut der Bodenkarte durch Sandboden über Geschiebelehm gekennzeichnet ist. Der Boden wird durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt. Mit der Anlage von dauerhaft bestehenden Pflanzstreifen an den Außenrändern kann ein Teil der Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Zur vollständigen Kompensation sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten verringert. Das anfallende Oberflächenwasser der privaten Grundstücke soll jedoch auf den jeweiligen Grundstücken innerhalb des Plangebietes versickert werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden können. Mit einer externen Kompensationsmaßnahme, die zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens notwendig wird, werden sich auch positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben.

2.3.2.3. Klima/Luft

Mit der Bebauung einer Ackerfläche und zu einem geringeren Anteil einer Nadelforstfläche wird der Freiflächenanteil mit der Funktion der Frischluftproduktion reduziert. Der Lärchenbestand und einige Laubbäume mit der Funktion der

Windreduzierung und Luftbefeuchtung werden zumindest teilweise beseitigt. Die Bodenversiegelung führt aufgrund der Reduzierung der Verdunstungsfläche zu einer örtlichen Erwärmung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird durch die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß und der damit möglichen, für Wohngebiete typischen Freiflächengestaltung, die eine Bepflanzung einschließt, vermieden.

Maßnahmen, die auf einer externen Kompensationsfläche in Form einer Nutzungsextensivierung durchgeführt werden, führen auch zu einer Aufwertung des Schutzgutes Klima/Luft.

Insgesamt verursacht das Vorhaben unter Berücksichtigung der v. g. Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klima oder Luft.

2.3.2.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch den Verlust einer Ackerfläche und eines Teilabschnittes eines Lärchenforstes verursacht.

Die intensiv genutzte Ackerfläche am Rande eines Wohngebietes und Nadelforsten kann in Abhängigkeit vom Bewirtschaftungszustand zumindest teilweise, insbesondere in den Randbereichen, als Nahrungsraum von Arten der Siedlungs- und Waldflächen genutzt werden. Die Fläche wird zukünftig in veränderter Form zur Verfügung stehen.

Der Lärchenforst kann als Rückzugsraum und teilweise aufgrund der randlichen Gehölze der potenziell natürlichen Vegetation als Nahrungs- oder Lebensraum der Gehölz- und Gebüschbrüter fungieren. Aufgrund des direkt angrenzenden Weges und der Wohnbebauung ist jedoch eine Beeinträchtigung des Bestandes gegeben. Die zukünftige Einfassung des Wohngebietes durch einen Pflanzstreifen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten kann den Verlust des Lärchenbestandes mit seinem randlichen Saum aus Sträuchern kompensieren. Insgesamt kommt es unter Berücksichtigung der randlich anzulegenden Gehölzstreifen aus standortgerechten, einheimischen Arten, der Anpflanzung von Straßenbäumen und der Anlage von Gartenflächen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Darüber hinaus wird mit der Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme (Waldentwicklung auf bisherigem Acker) neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften geschaffen.

Die saP hat gezeigt, dass Beeinträchtigungen potenziell im Plangebiet vorkommender, streng geschützter Arten möglich sind. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch gewahrt. Da mögliche Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der jeweiligen Art führen werden, sind die Störungen nicht erheblich.

2.3.2.5. Wirkungsgefüge

Die o. g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf ein Schutzgut positiv, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Die Planung bereitet die Bebauung einer Ackerfläche und eines Abschnittes eines Lärchenforstes vor. Neben den negativen Auswirkungen durch die Versiegelung des Bodens auf den Wasserhaushalt und das örtliche Klima, wird mit der Anlage von randlichen Gehölzstreifen auf bisheriger Ackerfläche auch eine positive Wirkung auf den Boden, Klima/Luft und Arten und Lebensgemeinschaften sowie das

Landschaftsbild erzielt. Die Anlage von Gartenflächen sowie die Anpflanzung von Straßenbäumen können ebenfalls zu einer Aufwertung dieser Schutzgüter führen. Der Wasserhaushalt wird durch die vorgesehene Versickerung im Plangebiet bzw. der schadlosen Abführung nicht erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus wird außerhalb des Plangebietes eine Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden, die sich auf den Naturhaushalt und die Landschaft insgesamt positiv auswirkt.

Mit der vorliegenden Planung wird das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

2.3.2.6. Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Bedarf an Wohnbauflächen in Spahnharrenstätte wurde bereits beschrieben. Dieser Bedarf kann nicht im erforderlichen Umfang im Ort durch Möglichkeiten zur Innenentwicklung gedeckt werden. Im vorliegenden Fall wird daher eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche für die Schaffung einer neuen Wohnbaufläche in Anspruch genommen.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,4 begrenzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 entspricht der nach § 17 BauNVO möglichen Obergrenze. Damit wird eine optimale Ausnutzung der Flächen ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch von Landschaft entgegengewirkt.

Die Samtgemeinde ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

2.3.2.7. Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz

2.3.2.7.1. Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 19 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe können durch verschiedene, Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen werden, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 24 - 28 b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des § 42 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) BNatSchG

wurde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht (Anlage 2). Diese kommt zu dem Ergebnis das keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung erfüllt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der saP und weil keine anderen für den Naturschutz wertvollen Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, in Anspruch genommen werden und die Wohnraumbeschaffung ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

2.3.2.7.2. Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die möglichen Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand (Anlage 3) verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2006) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

2.3.2.7.3. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Sandacker (AS)	6.218 qm	1 WF	6.218 WE
Lärchenforst (WZL)	870 qm	2 WF	1.740 WE
Einzelbäume (HE)*	314 qm	4 WF	1.256 WE
Gesamtfläche:	7.088 qm		
Eingriffsflächenwert:			9.214 WE

* werden zusätzlich zur Grundfläche berechnet

2.3.2.7.4. Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Zusammengefasst sind dieses die Anlage von Pflanzstreifen an den zukünftigen Außengrenzen des Wohngebietes zu einer Breite von 5 m, die Anpflanzung eines Straßenbaumes je 100 qm Straßenverkehrsfläche und die Anlage von Gartenflächen. Den Maßnahmen wird soweit möglich, entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohngebiet (GRZ 0,4)	5.479 qm	–	–
versiegelt (40%), (X)	2.192 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60 %), (PH)	3.287 qm	1 WF	3.287 WE
Straßenverkehrsfläche	609 qm	–	–
versiegelt (80 %), (X)	487 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %) (TF)	122 qm	1 WF	122 WE
<i>Straßenbäume (HE)*</i>	<i>61 qm</i>	<i>2 WF</i>	<i>122 WE</i>
Pflanzstreifen (HSE)	1.000 qm	3 WF	3.000 WE
Gesamtfläche:	7.088 qm		
Kompensationswert:			6.531 WE

* werden zusätzlich zur Grundfläche berechnet

2.3.2.7.5. Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Gemeinde Spahnharrenstätte ist in Besitz einer Kompensationsfläche. Die Kompensationsfläche (Flur 5, Flurstücke 16/1 und 16/2 der Gemarkung Harrenstätte) hat eine Größe von insgesamt 94.217 qm (Anlage 4).

Die Kompensationsfläche besteht größtenteils aus einer Ackerfläche (AS) (92.617 qm). Nur im Südosten ist ein kleiner Eichen-Mischwald (WQ) (1.600 qm) ausgebildet. Das Wäldchen ist relativ jung. Es besteht in der Baum- und Strauchschicht aus Eichen, Vogelbeeren und Birken. In die Krautschicht sind viele stickstoffliebende Arten, wie z.B. die Brennnessel dominant.

Auf der Westseite der Kompensationsfläche verläuft der Nordveengraben, der im Nordwesten der Ersatzfläche in die Loruper Beeke mündet. Entlang des Nordveengrabens ist beidseitig eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern von Eichen, Vogelbeeren, Birken, Später Traubenkirsche u.a. ausgebildet.

Im Süden grenzt ein kleiner Restwald an, der vornehmlich aus Nadelgehölzen wie Fichte, Kiefer und Lärche besteht. Auch im Nordosten ist ein kleiner Restwald (Fichte) vorhanden. In Richtung des im Norden die Kompensationsfläche begrenzenden Weges wird dieser durch eine Baumreihe aus Pappeln eingefasst. Die übrigen angrenzenden Flächen werden als Acker genutzt. Im Süden befinden sich auch Grünlandflächen.

Die Ackerfläche (AS) innerhalb der Ersatzfläche wird mit dem Wertfaktor 1 und der Eichen-Mischwald (WQ) mit 4 Wertfaktoren beurteilt. Bei der Waldfläche ist keine Aufwertung möglich.

Entwicklungsziel:

Die Fläche soll mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden. Der sich entwickelnde Laubwald bildet zukünftig mit dem geplanten Laubwald einer ca. 150 m westlich liegenden weiteren Kompensationsfläche sowie mit den angrenzenden Wäldern und Hecken ein Biotopverbundsystem.

Im künftigen Zustand wird der naturnahe Laubwald als Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) mit dem Wertfaktor 3 beurteilt.

Für die Ackerfläche liegt somit ein Aufwertungsfaktor von 2 Wertfaktoren vor. Es entsteht ein Kompensationspotenzial von 185.234 WE auf der Fläche.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden von der Kompensationsfläche 57.961 WE (28.980 qm) dem Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet 1. Erweiterung" und 5.862 WE (2.931 qm) dem Bebauungsplan Nr. 17 „Freesen Tannen“ zugeordnet, sodass nunmehr noch 121.411 WE (60.706 qm) vorhanden sind.

2.3.2.7.6. Schlussbetrachtung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 6.531 WE. Nach Abzug des Kompensationswertes vom Eingriffsflächenwert (9.214 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 2.683 WE. Zum Ausgleich ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Auf der externen Kompensationsfläche stehen insgesamt noch 121.411 WE (60.706 qm) zur Verfügung.

Eine konkrete Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Als Ausgleich für den im Plangebiet beseitigten Gehölzbestand wird im Sinne des § 8 NWaldLG und den Vorgaben der Naturschutzbehörde eine Neuaufforstung erfolgen. Mit der Neuaufforstung der insgesamt ca. 9,4 ha großen Kompensationsfläche können alle verloren gehenden Waldfunktionen, auch die der angrenzend an das Plangebiet verbleibenden Restgehölzinsel, kompensiert werden. Entsprechend den Ergebnissen der saP (Anlage 2) werden bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der Kompensationsmaßnahmen geht die Samtgemeinde Sögel davon aus, dass der durch die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

2.3.3. Kultur- und sonstige Sachgüter

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten.

2.3.4. Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung einer Wohnbaufläche entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

2.3.5. Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive ackerbauliche Nutzung auf dem überwiegenden Teils des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben und auch die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften bliebe gering. Die Gehölzinsel in Form eines Lärchenforstes mit einer Bedeutung für das Klima, würde ebenfalls bestehen bleiben. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und

Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild würde in seiner derzeitigen Gestalt erhalten bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Abschnitt „1.4.3. Standortwahl“ wurden bereits eingehend anderweitige Planungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen dargelegt. Für die erforderliche Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Gemeinde Spahnharrenstätte stellt der dargestellte Standort am Ortsrand die bessere Alternative dar als sonstige in Frage kommende Bereiche.

Eine grundsätzliche anderweitige Planungsmöglichkeit für den gewählten Standort direkt angrenzend zum bestehenden Wohnbaugebiet ergibt sich somit nicht. Zudem müsste aufgrund des bestehenden Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen dann an anderer Stelle ein entsprechendes Gebiet dargestellt werden.

Das dargestellte Plangebiet hingegen ergänzt städtebaulich sinnvoll das vorhandene Wohnbaugebiet in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte und beugt damit einer Zersiedlung der Landschaft vor.

Auch die Darstellung von weniger Fläche drängt sich aufgrund des vorliegenden Bedarfes ebenfalls nicht auf. Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich nach Auffassung der Samtgemeinde Sögel somit nicht.

2.5. Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigung erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Der Einsatz spezieller Technologien bleibt den zukünftigen Grundstückseigentümern unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen freigestellt. Gesonderte Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung von weiteren Emissionen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende geplante Darstellung einer Wohnbauflächen sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

2.6. Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

2.6.1. Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde nach den Vorgaben der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland durchgeführt.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Weser-Ems vom 21.06.2007

liegt das Plangebiet außerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe. Eine weitergehende Beurteilung wurde daher nicht vorgenommen. Die Berechnung des Verkehrslärms und die Ermittlung von Gewerbelärm waren nicht erforderlich.

Die Untersuchung der nordöstlich gelegenen Altlast erfolgte im Rahmen der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes, Meppen, entsprechend den gesetzlichen Richtlinien und Normen.

2.6.2. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei der Durchführung erhebliche Umwelteinwirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen.

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Sögel spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen werden auf der Eben des Bebauungsplanes getroffen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt hierbei durch die Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte auf gemeindeeigene Flächen, die für die geplanten Maßnahmen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde wird im Rahmen des Monitoring zum Bebauungsplan die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

2.6.3. Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Darstellung einer Wohnbaufläche geschaffen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere angrenzende Wohnnutzungen, sind aufgrund der Art der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Auch sind innerhalb des Plangebietes unverträgliche Immissionen (Landwirtschaft, Verkehrslärm) nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Es wird Acker und in geringem Umfang der Teil einer Gehölzinsel überplant. Belebter Oberboden wird durch die Bebauung versiegelt. Es wird damit ebenfalls Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate verringert, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses. Der Acker und die Gehölzinsel gehen als potenzieller Nahrungs- und Rückzugsraum für Tiere verloren.

Durch die gleichzeitige Anlage von siedlungsnahen Gehölzstrukturen sowie der Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme verbleiben jedoch insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft. Der Gehölzbestand kann an anderer Stelle ersetzt werden.

Die Überprüfung der Planung auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben des

besonderen Artenschutzes hat ergeben, dass mehrere streng geschützte Tierarten beeinträchtigt werden könnten. Da angrenzend jedoch gleichartige Biotoptypen ausreichend zur Verfügung stehen und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und darüber hinaus der Erhaltungszustand dieser Arten nicht verschlechtert wird, werden keine Verbotstatbestände des Artenschutzes erfüllt.

Die Beeinträchtigungen des Bodens und des Wassers durch die Versiegelung werden zum Teil im Plangebiet kompensiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Das auf den Wohngrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes außerhalb des Plangebietes sowie dem Grundwasserhaushalt können somit vermieden werden.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

3. Hinweise

3.1. Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4. Beteiligungsverfahren

4.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt. Ein öffentlicher Anhörungstermin wurde hierfür einberaumt.

Der Entwurf der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4.2. Beteiligung der Behörden

An der vorliegenden 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Zusendung des Entwurfes sowie der dazugehörigen Begründung nebst Umweltbericht. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Frist von einem Monat.

5. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Ludmillenhof
49751 Sögel

6. Abwägung

6.1. Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

6.1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur vorliegenden 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen eines Anhörungstermins frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke informiert. Darüber hinaus erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Eine Abwägung zu Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB war nicht erforderlich, da diesbezüglich keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

6.1.1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit relevant im Entwurf berücksichtigt. Diesbezüglich vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen werden mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich ausgelegt.

Bei der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurden abschließend von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Eine weitere Abwägung zu den Stellungnahmen war daher nicht erforderlich.

6.2. Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Errichtung einer Wohnbaufläche im Plangebiet ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen (z.B. Lärm, Geruch) auf das Schutzgut Mensch.

Bezüglich des Verkehrslärms sind im Plangebiet aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße K 124 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da in der Umgebung des Plangebietes landwirtschaftliche Stallanlagen nicht vorhanden sind, sind erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu erwarten.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch randliche Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sowie bestehende Gehölzbestände weitestgehend vermieden.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der entstehende zusätzliche Kompensationsbedarf kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Der nach dem NWaldLG notwendige Ersatzbedarf an Wald wird durch die Neuaufforstung von bislang als Acker genutzter Fläche ausgeglichen.

Im Plangebiet fällt nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 9.214 WE an, diesem steht ein Kompensationswert von 6.531 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 2.683 WE nach dem NNatG kann auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Entsprechend der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes weitgehend vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Samtgemeinde Sögel stellt daher insgesamt die Belange des Menschen hinsichtlich der Schaffung von angemessenem Wohnraum vor die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann.

7. Verfahrensvermerke

Diese Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben zusammen mit der Planzeichnung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 25.03.2008 bis einschließlich 25.04.2008 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

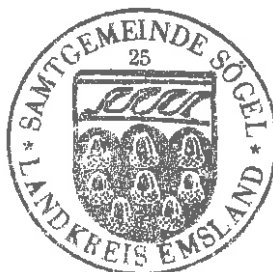
Sögel, den 25.04.2008

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Der Feststellungsbeschluss dieser 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung am 19.05.2008 gefasst.

Diese Begründung mit Umweltbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlussfassung zugrunde gelegen.

Sögel, den 19.05.2008

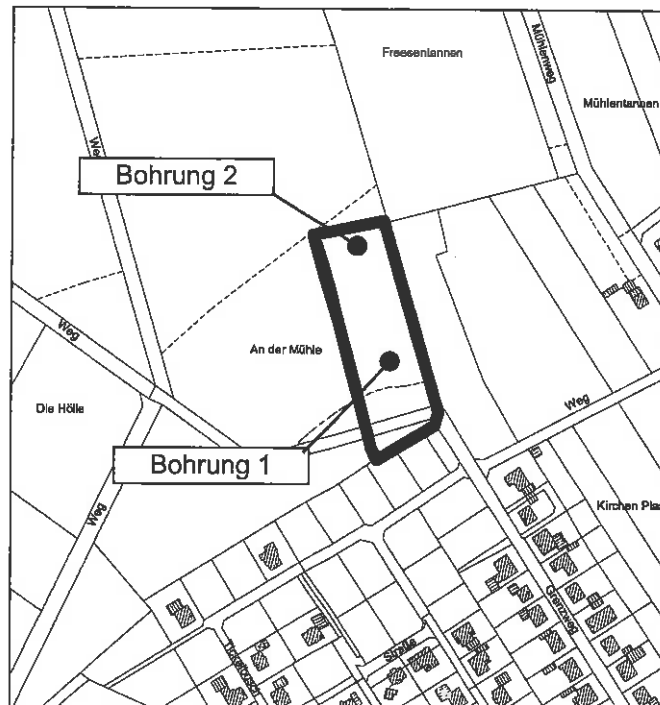


.....
(Samtgemeindebürgermeister)

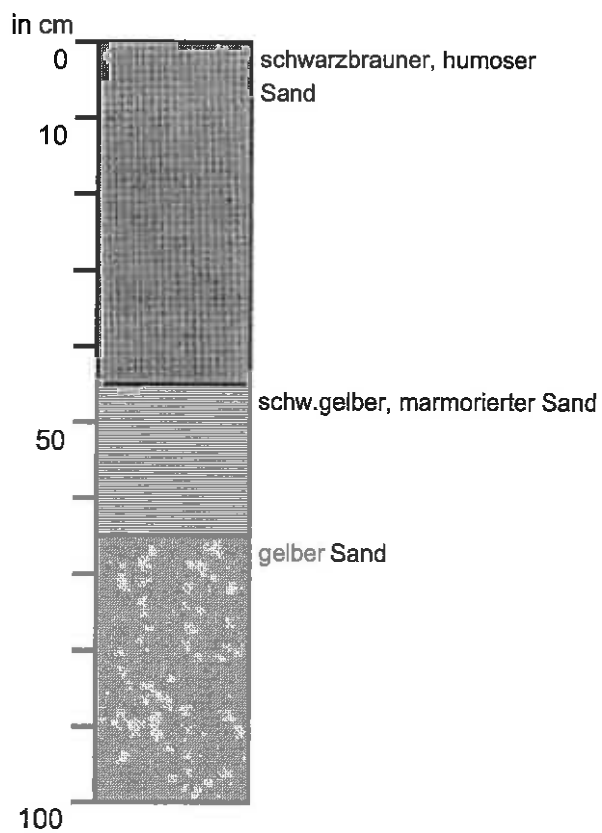
8. Anlagen

1. Bodenbohrung
2. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
3. Plangebiet -Bestandsaufnahme-
4. Externe Kompensationsfläche –Biotoptypen-
5. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung im Kontext zur Bauleitplanung zur Ausweisung eines Wohnbaugebiets in der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.11.2004
(hier. nur Deckblatt; das gesamte Gutachten ist in der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes hinterlegt!)

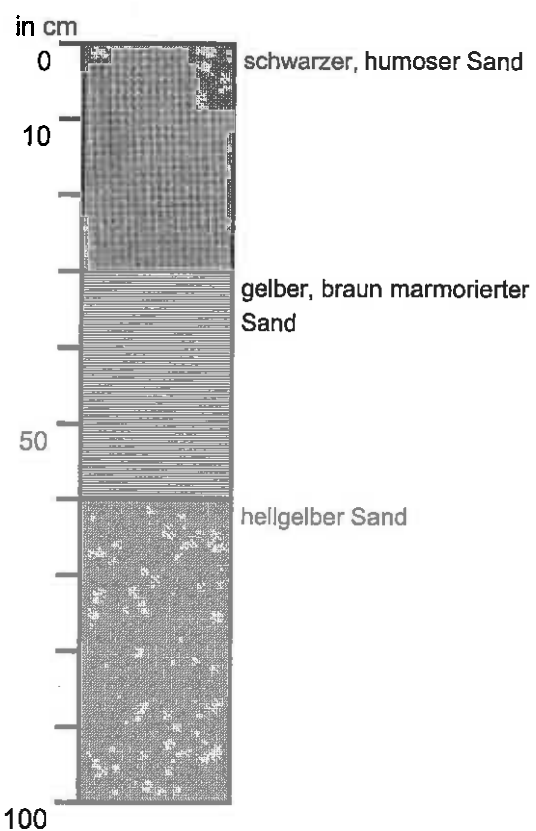
- Bodenprofil -



Bohrung 1



Bohrung 2



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
zur
99. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
(Wohngebiet in Spahnharrenstätte)

Februar 2008

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN

Wehler Straße 3 49757 Werlte
Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIELSETZUNG.....	3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 METHODISCHES VORGEHEN.....	5
4 VORHANDENE HABITATSTRUKTUR	5
5 POTENZIELLE ARTENVORKOMMEN	5
6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	13
7 FAZIT	15

1 Anlass und Zielsetzung

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines Wohngebietes vorbereitet.

Das Plangebiet wird bislang überwiegend als Acker genutzt. Darüber hinaus ist der Abschnitt einer Gehölzinsel innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Entsprechend den Vorgaben des Landkreises bzw. der sich geänderten Rechtslage müssen außerhalb des Umweltberichtes die artenschutzrechtlichen Belange in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bearbeitet werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt.

In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG wurden an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Der § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. wurde in seiner bisherigen Form aufgehoben.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende zusammengefasste Verbote, auf die das Vorhaben zu überprüfen ist:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. dem Erhaltungszustand vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese haben unmittelbar an dem voraussichtlich betroffenen Bestand anzusetzen und müssen mit diesem räumlich und funktional in Verbindung stehen. Zeitlich sind die Maßnahmen so durchzuführen, dass zwischen dem Maßnahmenenerfolg und dem Eingriff keine Lücke entsteht.

Ausnahmen von den Verboten sind in § 43 BNatSchG Abs. 8 geregelt.

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht der Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Die nur nach nationalem Recht „besonders geschützten Arten“ werden im Rahmen der saP nicht im Einzelnen betrachtet. Sie werden wie bisher durch

die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie externe Kompensationsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der nur „besonders geschützten Arten“.

3 Methodisches Vorgehen

Aus der Liste der **streng geschützten Arten** Niedersachsens (NLÖ, 2004) werden in einem **ersten Schritt** die Arten ausgewählt, die auf die vorliegenden Biotoptypen des Plangebietes angewiesen sind und gemäß der Liste potenziell innerhalb des Plangebietes vorkommen können.

In einem **zweiten Schritt** werden durch die weitere Auswertung der Liste des NLÖ und weiterer Literaturangaben die Arten selektiert, in deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet liegt und deren Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche im Plangebiet nicht auszuschließen ist (diese Arten werden in den nachfolgenden Tabellen grau hinterlegt bzw. fett hervorgehoben).

Im **dritten Schritt** erfolgt jeweils bezogen auf die Artengruppen eine Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich dem Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und ggf. dem Vorliegen von Ausnahmegründen.

4 Vorhandene Habitatstruktur

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7.000 qm und schließt an den Siedlungsbereich der Ortslage von Spahnharrenstätte an. Das vom Vorhaben betroffene Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus der Teilfläche eines Sandackers (AS) und dem Teil eines Lärchenforstes (WZL) zusammen. Angrenzend zu einem Weg sind darüber hinaus drei Laubbäume (HE) vorhanden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen sind ein Neubaugebiet (OE), weitere Ackerfläche (AS) und Nadelforste (WZL/WZK, WK).

5 Potenzielle Artenvorkommen

Fledermäuse

Gemäß der Liste der streng geschützten Arten könnten 17 Fledermausarten im Plangebiet vorkommen. Grau hinterlegt sind die Arten die aufgrund ihrer Verbreitung oder anderer spezieller Ansprüche potenziell im Plangebiet vorkommen könnten.

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	in Niedersachsen letzte Vorkommen in den 1950iger / 1960iger Jahren
Grosse Bartfledermaus <i>Myotis brandti</i>	Nutzung als Jagdhabitat möglich, Quartiermöglichkeit könnten die vorh. einzelnen Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar; geeignetes Nahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	nördliches NI sehr selten; kontinental häufiger; Quartiermöglichkeit könnte die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar; geeignetes Nahrungshabitat
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Quartiermöglichkeit könnte die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar; geeignetes Nahrungshabitat
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteini</i>	Emsland nicht innerhalb Hauptverbreitungsgebiet, bevorzugt strukturreiche Laubwälder zur Nahrungssuche
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Hauptvorkommen in wärmebegünstigten Mittelgebirgsbereich, keine Nachweise der Art in der naturräumlichen Region des Plangebietes nach 1990
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	Nutzung als Nahrungshabitat möglich, Baumquartiere werden jedoch in Nähe von Gewässern bevorzugt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	in allen Bundesländern Wochenstuben bekannt
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	bis auf nordwestdeutsches Tiefland in BRD weit verbreitet
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Wochenstuben in NI selten, Quartiermöglichkeit könnten die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere da; als Nahrungshabitat geeignet
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	als nördliche Arealgrenze wird eine Linie Osnabrück-Hannover-Rostock-Usedom angenommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	sehr häufig auch im Siedlungsbereich, Quartiermöglichkeit könnten die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar; geeignetes Nahrungshabitat
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	In NI nur Einzelfunde von Wochenstuben; Quartiermöglichkeit könnten die vorh. Laubbäume bieten, die Nadelgehölze stellen aufgrund des Alters keine geeigneten Quartiere dar; geeignetes Nahrungshabitat
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	keine Nachweise der Art in der naturräumlichen Region des Plangebietes
Zweifarbflfledermaus <i>Vespertilio discolor</i>	Regelmäßig in östl. und südlichen Bundesländern, in Nordwesten und Westen nur sporadisch o. ausschließlich wandernde Exemplare
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	überwiegend in hochmontanen und alpinen Gebieten (in NI Harz)
Breitflügel-fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	in Nordwestdeutschland nicht selten, vor allem in Städten und Dörfern, Wochenstubenquartiere bisher ausschließlich in und an Gebäuden; Plangebiet aber als Nahrungshabitat nutzbar

Ergebnis: Das Plangebiet kann möglicherweise neun verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen. Der vorhandene Lärchengehölzbestand bietet keine geeigneten Sommer- oder Winterquartiere. Die im Süden des Plangebietes angrenzend an den Feldweg (Nordkamp) vorhandene älteren

Laubbäume (HE) (Stammdurchmesser bis ca. 0,6 m) insbesondere die hier stockende im Stammbereich beschädigte Eiche könnte potenziell als Quartier geeignet sein.

Sonstige Säugetiere

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Vorkommen überwiegend in Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Wäldern; der Nadelforst des Plangebietes stellt aufgrund seiner Strukturarmut keine geeignetes Habitat da
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	östliches NI, Lössgebiete, sandige und zu feuchte Böden werden gemieden
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	BRD ein festes Vorkommen in SN (Oberlausitz)
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	nicht im Emsland heimisch
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	nicht im Emsland heimisch

Ergebnis: Sonstige streng geschützte Säugetiere sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Vögel

Gemäß der Liste der streng geschützten Arten auf der Grundlage der Habitatstruktur könnten innerhalb des Plangebietes die im Folgenden genannten 62 Arten vorkommen.

Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>), Kuhreiher (<i>Bubulcus ibis</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rauhfußbussard (<i>Buteo lagopus</i>), Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>), Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Merlin (<i>Falco columbarius</i>), Baumfalke (<i>Falco sub-buteo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Großtrappe (<i>Otis tarda</i>), Triel (<i>Burhinus oedipnemus</i>), Mornell (<i>Eudromias morinellus</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Doppelschnepfe (<i>Gallinago media</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>), Blauracke (<i>Coracias garrulus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>), Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>), Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Rotkopfwürger (<i>Lanius senator</i>), Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)

Aufgrund der weiteren Angaben der Liste des NLO (2004) können 34 Arten ausgeschlossen werden deren Verbreitungsgebiet nicht das Emsland einbezieht und Arten, bei denen es sich um sehr seltene Ausnahmegäste handelt. Darüber hinaus werden Arten ausselektiert, für die das Plangebiet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Standortverhältnisse keinen geeigneten Nahrungs- oder Lebensraum bietet.

Die verbleibenden weiter zu überprüfenden 28 Arten sind in der nachfolgenden Tabelle fett hervorgehoben.

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Kuhreiher (*Bubulcus ibis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**, Schwarzmilan (*Milvus migrans*), **Rotmilan (*Milvus milvus*)**, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Steppenweihe (*Circus macrourus*), **Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**, **Habicht (*Accipiter gentilis*)**, **Sperber (*Accipiter nisus*)**, **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**, **Rauhfußbussard (*Buteo lagopus*)**, Schreiadler (*Aquila pomarina*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**, Merlin (*Falco columbarius*), **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**, Wanderfalke (*Falco peregrinus*), **Wachtelkönig (*Crex crex*)**, Kranich (*Grus grus*), Großtrappe (*Otis tarda*), Triel (*Burhinus oedicephalus*), Mornell (*Eudromias morinellus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**, **Schleiereule (*Tyto alba*)**, Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), **Steinkauz (*Athene noctua*)**, **Waldkauz (*Strix aluco*)**, **Waldohreule (*Asio otus*)**, **Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)**, **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**, Bienenfresser (*Merops apiaster*), Blauracke (*Coracias garrulus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), **Wendehals (*Jynx torquilla*)**, **Grauspecht (*Picus canus*)**, **Grünspecht (*Picus viridis*)**, **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**, **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**, Heidelerche (*Lullula arborea*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**, Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*), **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)**, Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*), **Raubwürger (*Lanius excubitor*)**, Rotkopfwürger (*Lanius senator*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Grauammer (*Miliaria calandra*)

Untersuchung der möglichen Betroffenheit der verbleibenden Vogelarten

Aus der Gruppe der Greifvögel kann das Vorkommen der Wiesenweihe und des Rotmilans ausgeschlossen werden, da diese weiträumige offene Landschaften benötigen und direkt am Siedlungsrand keine geeigneten Bedingungen vorfinden. Bei den weiteren Greifvögeln (Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Turmfalke, Baumfalke) kann eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungsaufnahme nicht ausgeschlossen werden. Für die Anlage von Horsten erscheinen die überwiegend im Plangebiet vorhandenen Lärchen aufgrund ihres Kronenaufbaus im dichten Stand nicht geeignet. Zudem ist direkt angrenzend zum Wohngebiet eine Nutzung der Gehölze seitens der Greifvögel aufgrund der ständigen Störungen unwahrscheinlich.

Der Wachtelkönig benötigt deckungsreiche Vegetation (extensive Agrarflächen), die im Plangebiet und angrenzend nicht vorkommt.

Ein Vorkommen der Turteltaube und einiger Eulenarten (möglicher Nahrungsraum insbesondere von Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz) im Bereich des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Bruthöhlenbäume sind innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vorhanden.

Der Ziegenmelker bevorzugt offene und wärmebegünstigte Landschaften. Der Wendehals ist darüber hinaus an bestimmte Ameisenarten als Nahrung angewiesen. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Von den Spechtarten können die Nadelgehölze z.T. zur Nahrungssuche genutzt werden. Bruthöhlen sind in den Lärchen eher unwahrscheinlich. Geeigneter erscheinen die am Feldweg (Nordkamp) stockenden Laubbäume. Wobei in diesem Bereich des Plangebietes von nicht unerheblichen, bereits bestehenden Störungen seitens des angrenzenden Weges, sowie der Wohn- und Erholungsnutzung ausgegangen werden muss.

Von den Singvögeln kann ein Vorkommen des Blaukehlchens ausgeschlossen werden. Es hält sich vorwiegend in Gewässernähe auf und ist damit im Plangebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Sperbergrasmücke kann nicht ausgeschlossen werden, da zumindest in den Randbereichen der Gehölzbestände auch die von dieser Art bevorzugten Gebüsche vorhanden sind. Der Zwergschnäpper bevorzugt hingegen abwechslungsreiche Laubwälder und ist damit nicht im Plangebiet zu erwarten. Ein Vorkommen des Raubwürgers und des Karmingimpels kann nicht ausgeschlossen werden. Ortolan und Grauammer hingegen bevorzugen trockene, warme Regionen und sind daher nicht im Plangebiet zu erwarten.

Ergebnis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige streng geschützte Vogelarten das Plangebiet mindestens als Nahrungsraum nutzen.

Kriechtiere

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	vorw. Magerbiotope, (trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten u.ä. mit Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen; in kühleren Gegenden Beschränkung auf wärmebegünstigte Südböschungen
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	bevorzugt offenes und gut besonntes Gelände, mit vielen Verstecken; auch in Siedlungsnähe

Ergebnis: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zauneidechse und die Schlingnatter innerhalb besonnener, weniger intensiv genutzter Abschnitte des Plangebietes, wie z.B. dem Gehölzrand des Lärchenforstes, vorkommen.

Lurche

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Laichgewässer dauerhaft wasserführende Kleinweiher und Teiche in eher lehmigen, seltener sandigen Böden, die zumindest mehrere Stunden am Tag der besonnt sind, Freiwasserzone reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation eutroph; im Umfeld des Plangebietes sind solche Gewässer nicht vorhanden
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	keine Vorkommen im Emsland
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	keine Vorkommen im Emsland
Gelbbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	keine Vorkommen im Emsland
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Laichgewässer alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften, überw. OstN;
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation; Laichgewässer sind flach und vegetationsarm, zum Beispiel in Steinbrüchen
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	wärmeliebende Amphibienart; in den eher sommerkühlen Landschaften nahe der Nordsee (Ostfriesland, Emsland, Unterelbe) natürliche Vorkommenslücken
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmung, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Hoch- und Zwischenmoore; im oder angrenzend an das Plangebiet sind keine geeigneten Laichgew. vorh.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	kein Vorkommen im Emsland
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	in Norddeutschland z. B. Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben; im oder angrenzend an das Plangebiet sind keine geeigneten Laichgew. vorh;

Ergebnis: Im und angrenzend an das Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Eine Nutzung der Ackerfläche oder des Lärchenforstes des Plangebietes als Sommer- oder Winterlebensraum erwachsener Individuen lässt sich daher ausschließen.

Käfer

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Kurzschröter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>)	benötigt außen harte und innen rotfaule Eichen- o. Buchenstumpfe; diese sind im Plangebiet nicht vorhanden
Smaragdgrüner Puppenräuber (<i>Calosoma reticulatum</i>)	ausschließlich nördlich und westlich der Lüneburger Heide anzutreffen; lebt in sandigen Gebieten, wie z.B. auf trockenen Heiden
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	benötigt sonnenexponierte, absterbende Stieleichen, im Plangebiet ist am Feldweg (Nordkamp) eine abgängige bzw. beschädigte Eiche vorhanden
Veränderlicher Edelscharrkäfer (<i>Gnorimus variabilis</i>)	wärmeliebende Art
Körnerbock (<i>Megopis scabricornis</i>)	kommt als wärmeliebende Art nur stellen- und zeitweise in Baden und dem südlichen Rheinland vor
Großer Wespenbock (<i>Necydalis major</i>)	fehlt im nordwestlichen Mitteleuropa
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	mulmreiche, hohle, alte Laubbäume für die Larvenentwicklung notwendig, eine am Stamm beschädigte Eiche ist im Plangebiet vorhanden
Südlicher Walzenhalsbock (<i>Phytoecia virgula</i>)	wärmeliebende Art trockener Standorte
Großer Goldkäfer <i>Protaetia aeruginosa</i>	kontinental verbreitete Art, benötigt Eichenmulm zur Larvenentwicklung

Ergebnis: Da es sich bei den Gehölzen im Plangebiet überwiegend um ca. 30 jährige Lärchen handelt, ist ein Vorkommen von auf Totholz von Laubbäumen angewiesenen Käferarten unwahrscheinlich. Zwischen dem vorhandenen Wohngebiet und dem Lärchenforst ist jedoch eine Eiche vorhanden, die eine größere Beschädigung des Stammes aufweist, so dass ein Vorkommen vom Großen Eichenbock und Eremit nicht gänzlich auszuschließen ist.

Tagfalter

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	keine Vorkommen im Emsland

Ergebnis: Keiner der in der Liste der streng geschützten Tagfalterarten besitzt ein Vorkommen im Emsland, somit liegt keine Betroffenheit vor.

Nachtfalter

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Rindenflechten-Grünspanner (<i>Cleorodes lichenaria</i>)	ist an warme und feuchte Waldgebiete mit umfangreichen Vorkommen von Baumflechten gebunden; warme, mäßig feuchte Eichenwälder werden bevorzugt; der Nadelforst des Plangebietes erfüllt nicht diese Voraussetzungen
Weißgraue Graseule (<i>Eremobina pabulatricula</i>)	kein Vorkommen im Emsland
Rotbuchen-Rindenflechtenspanner (<i>Fagivorina arenaria</i>)	kein Vorkommen im Emsland
Pappelglucke (<i>Gastropacha populifolia</i>)	bevorzugt feuchte und lichte Laubmischwälder, besonders an den Waldrändern und Waldwegen; der Nadelforst des Plangebietes stellt kein geeignetes Habitat dar; aufgrund der vorh. randlichen Laubgehölze ist ein Vorkommen nicht auszuschließen
Eichenbusch-Vorfrühlingseule (<i>Spudaea ruticilla</i>)	Verbreitung auch im nordwestlichen Niedersachsen; Rau-penentwicklung an Eichen, innerhalb des Plangebietes sind vereinzelt Eichen vorhanden
Punktierter Baumflechten-Grauspanner (<i>Tephronia cremiaria</i>)	in Nds. selten, gilt jedoch als Kulturfolger in bebauten Be-reichen; abgestorbene Stämme, Holzzaune, Holzbauten, Entwicklung auf Flechten auf Totholz; angrenzend zum Plangebiet sind bebaute Bereiche vorhanden, im Plangebiet ist etwas Totholz ebenfalls vorhanden

Ergebnis: Innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von Pappelglucke, Eichenbusch-Vorfrühlingseule und Punktierter Baumflechten-Grauspanner nicht ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Art	Verbreitung bzw. häufigstes Vorkommen laut Literatur oder spezielle Ansprüche
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	im niedersächsischen Flachland keine Vorkommen

Ergebnis: Gegenüber streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen ergibt sich keine Betroffenheit.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie (sofern erforderlich) externer Kompensationsmaßnahmen.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Fledermäuse: Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche geht potenzieller Nahrungsraum einiger der betrachteten Fledermausarten verloren. Die Eiche zwischen Wohngebiet und Lärchenforst, die einen beschädigten Stamm aufweist, kann eine mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellen. Die Überplanung (Räumung des Baufeldes) des potenziellen Nahrungsraums und im Fall der einzelnen Eiche der möglichen Ruhestätte wird im Herbst und damit außerhalb der möglichen Aufzuchs- oder Überwinterungszeit durchgeführt, so dass es zu keiner Störung oder Schädigung während dieser Lebensphase kommt. Das Plangebiet wird nach der Einrichtung als Wohngebiet durch Freiflächen und Grünstrukturen auch weiterhin als potenzieller Nahrungsraum für die Fledermausarten nutzbar sein. Darüber hinaus sind im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden, so dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt wird. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG wird der Tatbestand der Schädigung damit nicht erfüllt. Darüber hinaus wird auf einer externen Kompensationsfläche im Gemeindegebiet durch eine Aufforstung einer Ackerfläche auch eine Aufwertung der Landschaft für Fledermäuse erreicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist daher insgesamt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einer erheblichen Störung tritt daher nicht ein.

Vögel: Mit der Beseitigung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche geht potenzieller Nahrungsraum einiger der betrachteten Vogelarten verloren. Der Verlust von potenziellen Brutplätzen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ähnliche oder

gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Durch die Anwendung des § 37 Abs. 4 NNatG, wonach in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September in der freien Natur und Landschaft Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht gefällt werden dürfen, sowie Abs. 3, nachdem in der Zeit vom 1. März bis 30. September keine Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden dürfen, kann darüber hinaus eine Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann durch die zeitliche Begrenzung der Räumung des Plangebietes eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit vermieden werden. Da angrenzend oder im näheren Umfeld des Plangebietes Biotoptypen gleicher Ausstattung weiterhin vorhandenen sein werden, ist auch ein Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben. Darüber hinaus kann durch die Neuaufforstung einer externen Kompensationsfläche, die bisher intensiv als Acker genutzt wurde, ein Ausgleich verloren gehender Biotopfunktionen erreicht werden.

Kriechtiere: Durch die Beseitigung von besonnten Randlinien kann es zu einer Betroffenheit von Zauneidechse und Schlingnatter kommen. Da jedoch im räumlichen Zusammenhang ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, werden gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt ebenfalls nicht vor, da aufgrund der im Gemeindegebiet nicht seltenen, überplanten Biotope innerhalb des Naturraums insgesamt von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen Populationen auszugehen ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird am Plangebietsrand ein Pflanzstreifen festgesetzt, so dass gegenüber der Ackernutzung ein neues Saumbiotop entsteht.

Käfer: Mit der Beseitigung von Totholz kann nicht ausgeschlossen werden, dass Entwicklungsformen von zwei streng geschützten Käferarten beschädigt oder zerstört bzw. einzelne Individuen getötet werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da jedoch im Umfeld des Plangebietes gleichartige Biotoptypen in ähnlicher Weise vorhanden sind, wird gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nicht gegen die Verbote Abs. 1 Nr. 1 und 3 verstoßen.

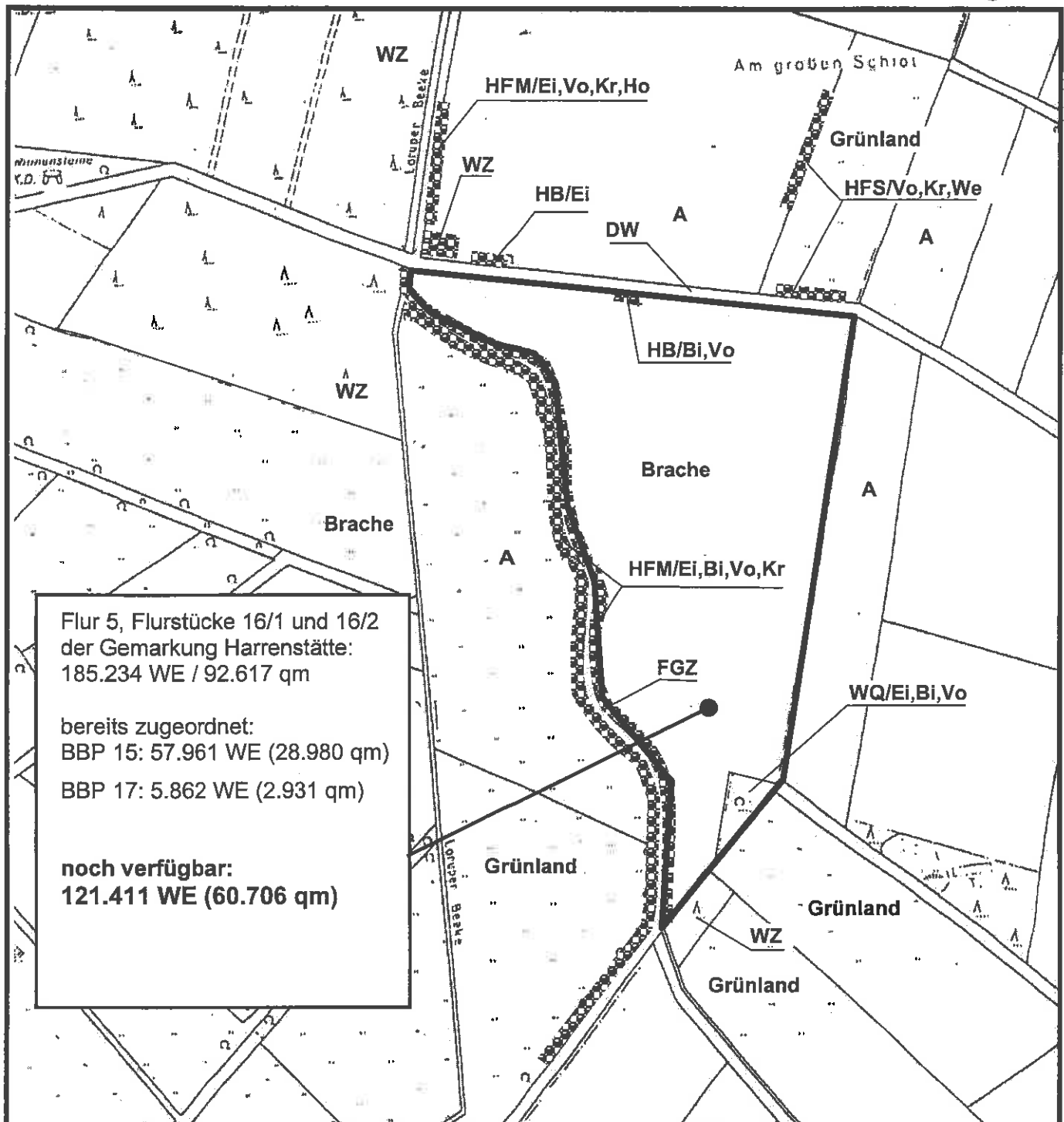
Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, da aufgrund der Häufigkeit der überplanten Biotoptypen im Gemeindegebiet davon ausgegangen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtern wird (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Nachfalter: Mit der Beseitigung von Laubgehölzen kann sich eine Betroffenheit von drei Nachfalterarten ergeben. Da angrenzend bzw. im räumlichen Zu-

sammenhang mit dem Plangebiet ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen vorhanden sind, trifft gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ein. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt ebenfalls nicht vor, da aufgrund der Häufigkeit der überplanten Biotope innerhalb des Naturraums bzw. des Gemeindegebietes insgesamt von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen Populationen auszugehen ist. Zudem wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ein neuer möglicher Lebens- oder Nahrungsraum für die potenziell betroffenen Arten geschaffen.

7 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG durch das vorliegende Vorhaben erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.



Flur 5, Flurstücke 16/1 und 16/2
der Gemarkung Harrenstätte:
185.234 WE / 92.617 qm

bereits zugeordnet:
BBP 15: 57.961 WE (28.980 qm)
BBP 17: 5.862 WE (2.931 qm)

noch verfügbar:
121.411 WE (60.706 qm)

Legende:

M 1 : 5.000

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

A	Acker	WQ	Eichen-Mischwald
DW	Unbefestigter Weg	WZ	Sonstiger Nadelwald
FGZ	Sonstiger Graben		
HB	Einzelbaum/Baumbestand		
HFM	Strauch-Baumhecke		
HFS	Strauchhecke		

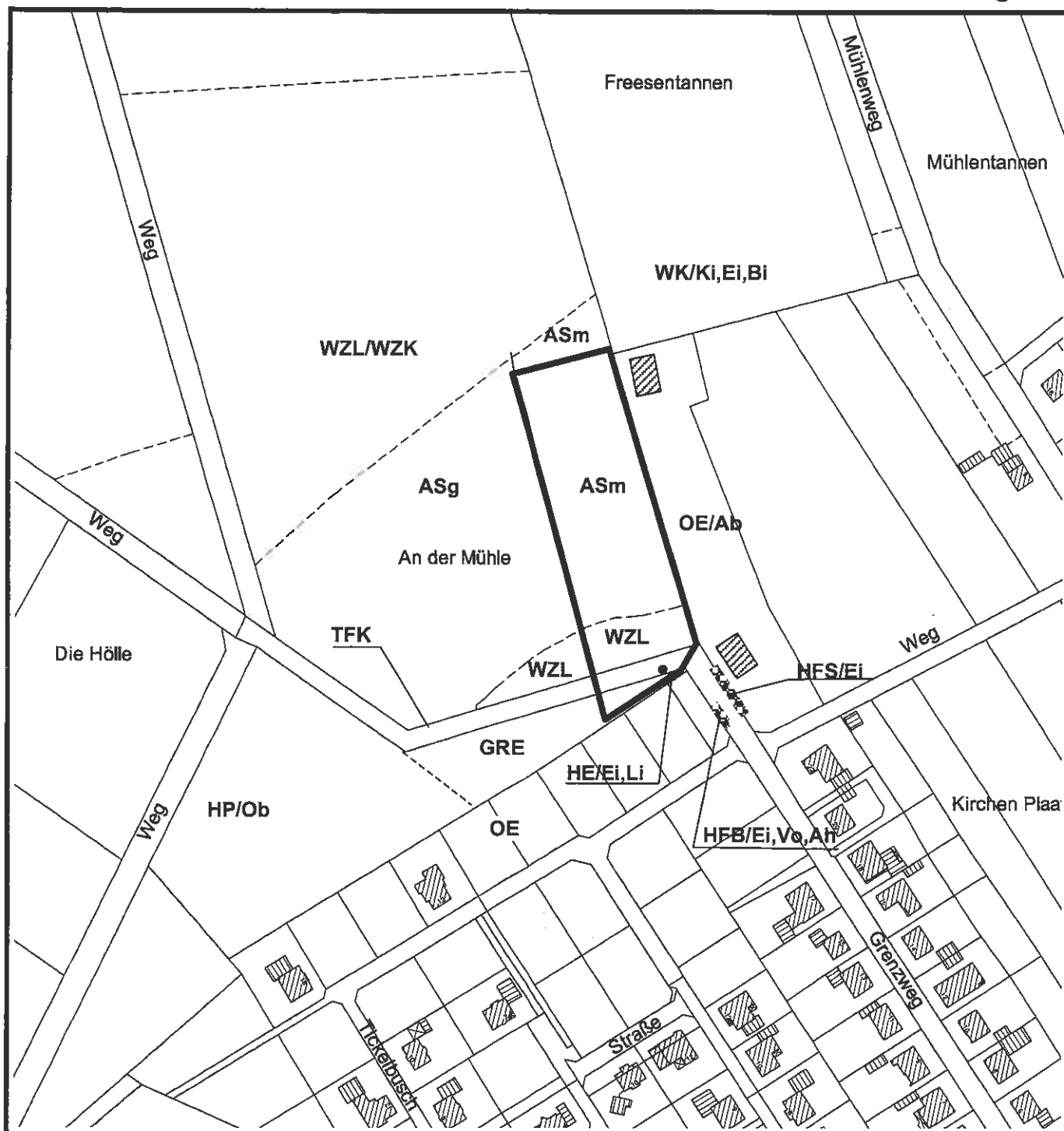
Hauptbestandsbildner:

Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hasel	Ha	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Holunder	Ho	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Felsenbirne	Fe	Liguster	Lg		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Samtgemeinde Sögel

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

Externe Kompensationsfläche
- Biotoptypen -



Legende:

M 1 : 2.500

Biotoptypen nach Drachenfels (1994)

Ab	Ackerbrache	OE	Einzelhausgebiet
AS	Sandacker (g: Getreide, m: Mais)	TFK	Fläche mit Schotterdecke
GI	Intensivgrünland	WZL	Lärchenforst
GRE	Extensivrasen	WK	Kiefernwald armer Sandböden
HE	Einzelbaum/Baumbestand		
HFB	Baumhecke		
HFS	Strauchhecke		
HP	Sonstige Gehölzpflanzung		

Hauptbestandsbildner:

Ahorn	Ah	Ginster	Gi	Pappel	Pa
Birke	Bi	Hainbuche	Hu	Robinie	Ro
Brombeere	Br	Hartriegel	Ha	Vogelbeere	Vo
Buche	Bu	Kiefer	Ki	Weide	We
Eiche	Ei	Traubenkirsche	Kr	Weißdorn	Wd
Erle	Er	Lärche	Lä		
Esche	Es	Linde	Li		
Fichte	Fi	Obstbäume	Ob		

Samtgemeinde Sögel

**99. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**Plangebiet
- Bestandsaufnahme -**

Auftraggeber:

Samtgemeinde Sögel

Ludmillenhof, 49751 Sögel

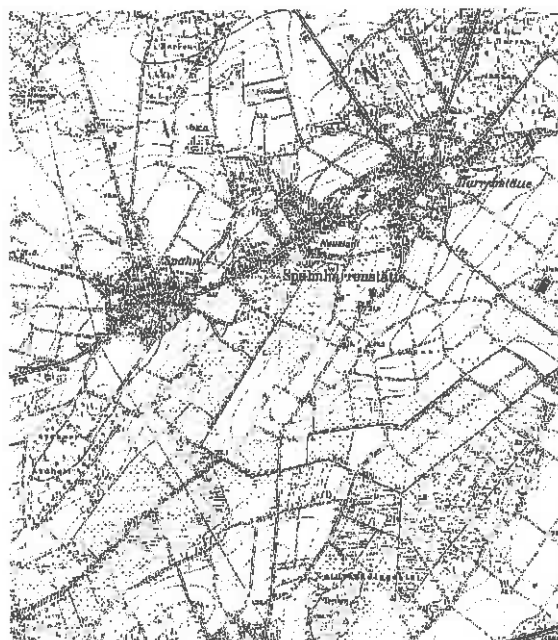


Projekt-Nr.: 04.09.2299

Altablagerung

„Samtgemeinde Sögel;
Spahnharrenstätte, Neustadt“

NLÖ-Anlagen-Nr.:
454 407 422



Gemarkung: Harrenstätte

Flur: 7

Flurstück(e): 45/1, 45/2

Hat vorgelegen

Meppen, 31. März 2005

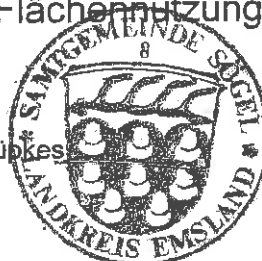
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
Fachbereich Hochbau
Im Auftrag

URSCHRIFT

Gutachten zur Gefährdungsabschätzung
im Kontext zur
Bauleitplanung zur
Ausweisung eines Wohnbaugebietes
in der
93. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bearbeiter: Dr. rer.nat. Karl-Heinz Lüpkes

Meppen, den 29. November 2004



[Signature]
Samtgemeindebürgermeister



49716 Meppen

Schwefinger

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 07.10.2008

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

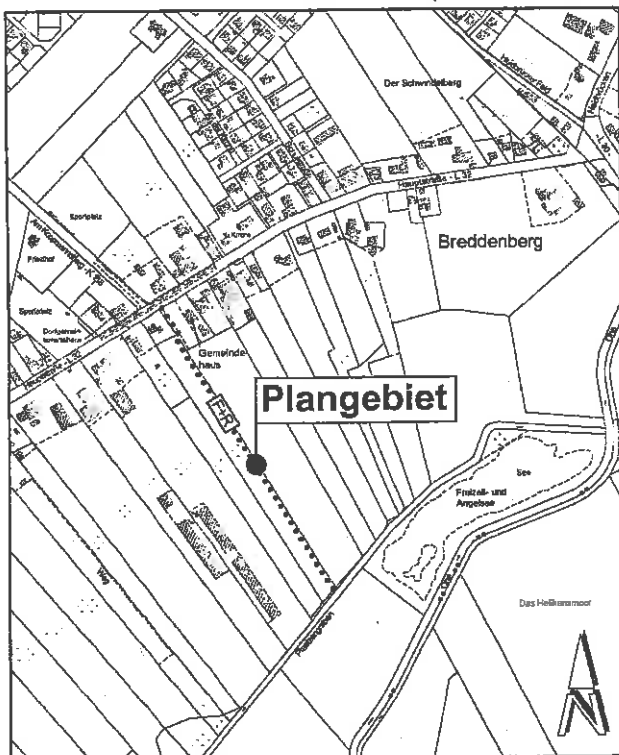
474 Bekanntmachung über die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Verkehrsflächen im Bereich der Mitgliedsgemeinde Breddenberg

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.09.2008 (Az.: 65-610-511-01/84) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 26.06.2008 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Darstellung einer Verkehrsfläche für einen Fuß- und Radweg als Verbindungsweg vom Gemeindehaus in Breddenberg zum Ohetal (Freizeit- und Angelsee).

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

Übersichtsplan
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Papenburg



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Planbegründung einschl. Umweltbericht nebst Anlagen (saP) und einer zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in Esterwegen, Poststraße 13, Zimmer 109, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 84. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 06.10.2008

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

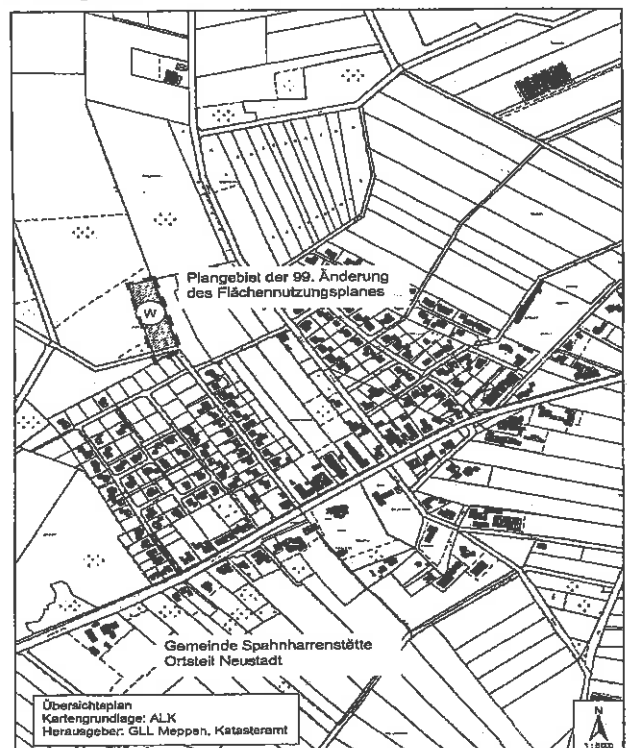
475 Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel; (Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte)

Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 19.05.2008 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17.09.2008 - Aktenzeichen: 65-630-523-01/99- gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet (Wohnbauflächen) nördlich der Kreisstraße K 124 im Ortsteil Neustadt der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Die genaue Lage der Plangebiete ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).



Die genehmigte Fassung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 13.10.2008

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

476 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2008/2009

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in Verbindung mit §§ 84 ff. Niedersächsische Gemeindeordnung und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.07.2008 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 wird

in der Einnahme und Ausgabe auf 524.356,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008/2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 261.254,00 EUR festgesetzt. Der Investitionsanteil beträgt insgesamt davon 10.640,00 EUR.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Meppen 185.178,00 EUR (175.488,00 EUR Verw.Anteil/ 9.690,00 EUR Invest.Anteil), auf die Stadt Haren (Ems) 33.689,00 EUR (32.739,00 EUR Verw.Anteil/ 950,00 EUR Invest.Anteil), auf die Stadt Haselünne 18.532,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 5.084,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 9.155,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 9.618,00 EUR.

Meppen, 08.07.2008

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

B.-J. Hübner
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008/2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 19.09.2008 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NKG vom 03.11.2008 bis 21.11.2008 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude "Alte Post", Herzog-Arenberg-Str. 7, Zimmer 6, montags – freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 29.09.2008

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN
Der Verbandsgeschäftsführer